



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

An die für den gewerblichen  
Straßenpersonenverkehr zuständigen  
Obersten Landesbehörden

- nur per E-Mail -

**Betreff: Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des  
Coronavirus**

- Verbot von „Reisebusreisen“

Aktenzeichen: StV 14/7381.22/2

Datum: Bonn, 19.03.2020

Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesregierung und die Regierungschefs der Länder haben am 16. März 2020 umfassende Leitlinien zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie in Deutschland vereinbart. Danach sind unter anderem „Reisebusreisen“ zu verbieten (Ziffer III der Leitlinien).

Aus gegebenem Anlass möchte ich hierzu – ungeachtet der Zuständigkeit der Länder für den Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und insbesondere für den Vollzug der Maßnahmen zur Umsetzung der o. g. Leitlinien – folgende Hinweise für das mit den Leitlinien intendierte einheitliche Vorgehen geben:

Hintergrund der Vereinbarung vom 16. März 2020 ist, dass Fahrten ohne dringenden Reisegrund nicht mehr stattfinden. So sollen nach Sinn und Zweck des Verbots Busfahrten, die primär touristischen Zwecken dienen (z. B. Urlaubsreisen, Tagesausflüge, Kulturreisen, Sehenswürdigkeitsfahrten) unterbleiben.

Insoweit ist mit dem Begriff „Reisebusreisen“ in erster Linie die Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen in der Form des Gelegenheitsverkehrs im Sinne von § 46 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 2 PBefG zu verstehen, d. h. Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen (§ 48 PBefG). Beförderungen im Verkehr mit Mietomnibussen (§ 49 PBefG) oder Beförderungen mit Kraftomnibussen, die nach der Frei-

Kirsten Bürger-Faigle  
Leiterin des Referates StV 14

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-7550

ref-stv14@bmvi.bund.de  
www.bmvi.de





Seite 2 von 2

stellungsverordnung von den Vorschriften des PBefG freigestellt werden, sind dagegen nur dann erfasst, wenn diese im Einzelfall touristischen Zwecken dienen.

Personenfernverkehr im Sinne von § 42a PBefG ist Linienverkehr und soll von dem Verbot von Reisebusreisen nach dessen geschildertem Sinn und Zweck nicht umfasst sein. Dies gilt für Fernbuslinienverkehr sowohl innerdeutsch als auch grenzüberschreitend.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Kirsten Bürger-Faigle